

4575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1993 betreffend ein bilaterales Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Österreich betreffend landwirtschaftliche Produkte samt Anhängen

Am 29. März 1993 wurde zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien ein multilaterales Freihandelsabkommen unterzeichnet. Vom Geltungsbereich dieses Abkommens ist der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgenommen. Im Artikel 13 dieses Abkommens ist lediglich festgehalten, daß für den Landwirtschaftsbereich parallele bilaterale Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien abgeschlossen werden.

Der gegenständliche Beschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß parallel zu den Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien über den Abschluß eines multilateralen Freihandelsabkommens zwischen Österreich und Bulgarien bilaterale Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geführt wurden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Wilhelm G a n t n e r  
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z  
Vorsitzender